

Lupe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa**

Band (Jahr): **93 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lupe

Eintragungen

Wer ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt. Befreit von der Eintragungspflicht sind lediglich Gewerbe mit jährlichen Roheinkommen unter 100 000 Franken. Das Handelsregister, mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege, ist öffentlich, und die Eintragungen werden vollinhaltlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Alle Eintragungen müssen wahr sein und dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben. Bei Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist die Natur des Geschäftes und bei juristischen Personen ihr Zweck einzutragen. Aus der Eintragung geht auch die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsinhaber, der Verwaltungsräte sowie der Direktoren, Geschäftsführer und Prokuristen hervor. Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden.

Mit seinen zuverlässigen Angaben über Firmen und die darin Tätigen ist das Handelsregister ein Informationsmittel von unschätzbarem Wert. Der auf den neuesten Stand gebrachte Inhalt erscheint jährlich als mehrbändiges Nachschlagewerk. Das Handelsamtsblatt orientiert laufend über Firmengründungen, Domizilwechsel, Änderungen der Zeichnungsberechtigung und weitere Änderungen. Allerdings finden nur wenige Leute die Zeit, um in dieser Publikation nach allfälligen, für sie wichtigen, Informationen zu suchen. Es ist darum verdienstvoll, dass die «Textil-Revue» regelmässig die neuesten Eintragungen aus der Textil- und Bekleidungs-wirtschaft veröffentlicht. Allein in der ersten Nummer dieses Jahres wird von 64 neuen Firmen berichtet. Hinter diesen Eintragungen stehen viel Initiative, Einsatz, Erwartungen und Hoffnungen. Nicht alle Firmen werden sich im Konkurrenzkampf behaupten, ein Teil wird schon bald wieder verschwinden. In der gleichen «Textil-Revue» sind auch 18 Konkursverfahren und 15 Liquidationen erwähnt. Dies gehört mit zur Dynamik der Wirtschaft und auch der textilen Branche. Ein Teil der Neugründungen aber wird sich bewähren. Diese Firmen, zusammen mit den altbewährten und junggebliebenen, bilden die Grundlage für unseren Wohlstand.